

Heimtierfutter nach dem neuen EU-Bio-Recht (Verordnung 2018/848 und Rechtsakte)

Ausgangslage

Da die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 keine Ausnahme für nationale Standards für Heimtierfutter ermöglicht, können die bisherigen Standards für Heimtierfutter nicht fortgeführt werden. Bisher ist auch kein anderer Weg im neuen Bio-Recht vorgesehen, um spezielle Regeln für Heimtierfutter zu schaffen– weder in der EU noch national (siehe auch Schreiben der EU-Kommission: „There is no empowerment to establish rules on feed/pet food and no possibilities for the MS to impose additional detailed national rules.“)

Betroffene Produkte

- Alleinfutter für Hunde und Katzen (Trockenfutter und Nassfutter)
- Futtermittel für Vögel, Fische und Nager in Heimtier- und Hobbyhaltung ohne Vermarktung als Lebens- oder Futtermittel
- Futtermittel für Nutzgeflügel in Hobbyhaltung

Die Kommission beabsichtigt, für die Herstellung von Bio-Heimtierfutter den Weg über eine Erweiterung der Anhänge für Futtermittel zu wählen. Damit wird das Erstellen und Einreichen von Dossiers sowie die Prüfung durch EGTOP notwendig und es muss ein Durchführungsrechtsakt zu Anhang III verabschiedet werden. Es ist absehbar, dass dies nicht bis zum 1.1.2022 zu schaffen sein wird. Damit der boomende Bio-Heimtiersektor nicht ab 1.1.2022 seine Bio-Produktion einstellen muss, ist unbedingt eine Übergangsregelung notwendig.

Die Übergangsregelung muss sicherstellen, dass die Produktion nach nationalen Standards zumindest für Hunde- und Katzenfutter so lange weiter möglich ist, bis eine europäische Regelung erlassen worden ist. Ohne eine solche Übergangsregelung hat der Bio-Heimtierfutter-Sektor keine Möglichkeit zur Produktion von Alleinfutter für Hunde und Katzen in Bio-Qualität mehr.